

§. 2.

Die Vorschrift des §. 5. gedachten Mandats wird für die Zukunft dahin bestimmt, daß allen ausländischen, sowohl Handwerksgefelln, als reisenden Jägern, Wärtnern, Wrammweinkennern und unzüchtigen Frauen, das Wandern in hiesigen Landen in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet ist:

- a) wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch, oder sonstige Zeugniß der Behörde ihrer Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder
- b) das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, oder
- c) bei dem Eintritt in hiesige Lande mit einem Zehgelde von wenigstens drei Thälern nicht versehen sind, oder
- d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächstvorgehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

§. 3.

Alle Handwerksgefelln und andere §. 1. genannte Personen, welche ihr Wanderbuch oder ihre sonstigen Legitimationen verloren zu haben vorgeben, sind, wenn sie Inländer sind, von der nächsten Obrigkeit, welche diesen Mangel wahrnimmt, anstatt des Cap. III. §. 9. des Mandats vom 7ten December 1810. vorgeschriebenen Verfahrens, mittelst Marschroute, worin die Veranlassung zu bemerken, und jede Abweichung von dem genau vorgeschriebenden Wege, bei Vermeidung harter Ahndung, und, nach Befinden, des Schuttpanports in deren Heimath, zu untersagen ist, zum Behufe der Erlangung einer neuen Legitimation, an denjenigen Ort zurückzuweisen, wo die gedachte ältere Legitimation, deren Ver sicheru nach, zuletzt visirt worden seyn soll, und es hat dessen Behörde dergleichen Personen, wenn sich, da nöthig, nach vorher eingezogener Erkundigung, deren Anführen bestläigt, mit einem neuen Wanderbuche oder Passe zu versehen, widrigenfalls aber das sonst Erforderliche in deren Betreff zu verfügen, und, nach Befinden, des fernern Verfahrens halber, zur Landesregierung, oder resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.